



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1.1 Sondergebiet :

GE

1.2

5.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel Nach § 11 Bau NVO 1990
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN : Gewerbegebiet

Nach § 8 Bau NVO 1990

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2.1 SO<sub>FI+FII</sub> z.B.: WH 12.50m GRZ=max 0.80 GFZ=max 2.40

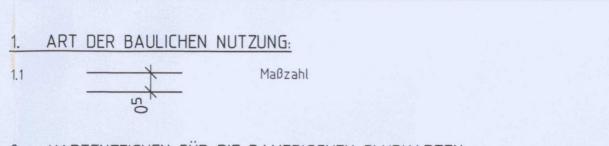
  - BAUGRENZEN Baugrenze
- 3.1
- HAUPTVERKEHRSZÜGE: 5.1 Sichtdreiecke: innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN

0.75m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden. außer durch großkroniger Laubbäume als Hochstamm bis 4.50m 100 aufgeastet.

## VERKEHRSFLÄCHEN: 6. Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn) 6.1 6.2 Gehweg Straßenbegrenzungslinie, 6.3 Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung 6.4 (Parken) FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN STOFFEN: Trafostation 7.1 8. FÜHRUNG UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND - LEITUNGEN: OBAG - Erdkabel mit durch Leitungsrecht belasteter Fläche 8.1 GRUNFLACHEN UND BEPFLANZUNG 9.1 Verkehrsgrünfläche (öffentliche Grünfläche) Private Grünfläche, die zur Straße hin nicht abgezäunt 9.2 werden dürfen (ganzflächige Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen, siehe Punkt 4.2 der textlichen Festsetzungen sowie siehe Pflanzschema.) SONSTIGE FESTSETZUNGEN: 10. 10.1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 10.1.2 Böschungen / zu bepflanzen 10.1.3 10.1.4 Einfahrtsbereich

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE



#### KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN: 2.

- 2.1 FESTPUNKTE:
- Polygonpunkt, zugleich Grenzpunkt 2.1.1
- GRENZPUNKTE UND GRENZEN: 2.2
- Grenzstein 2.2.1
- Flurstücksgrenze 2.2.2
- 2.3 BAUWERKE:
- best. Gebäude im Geltungsbereich 2.3.1
- 2.4 STRASSEN UND WEGE:

2.4.1

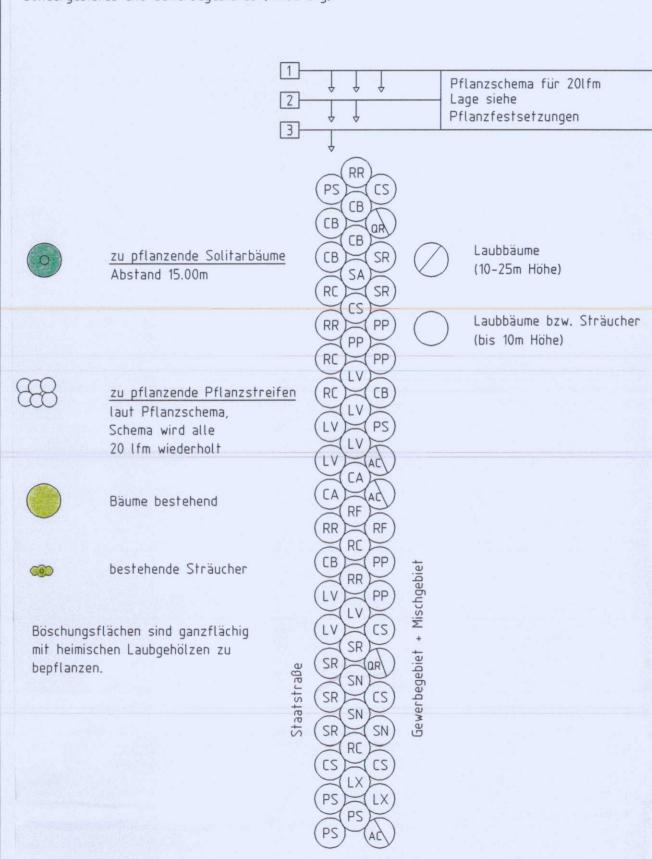
- - abgemarkter Weg
- - nicht abgemarkter Weg
- 2.4.2
- 2.4.3
  - Staatsstraße 2132 2132
- 2.5 VERSCHIEDENES:
- 10m 2.5.1 Höhenlinien (best. Gelände)
- Flurstücknummern 2.5.2 793
- 2.5.3 Überflurhydrant bestehend
- Unterflurhydrant bestehend 2.5.4

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHE FESTSETZUNGEN

PFLANZSCHEMA ZUR BAUGEBIETSEINGRÜNUNG

Bepflanzungsvorschlag für die Abgrenzung zur Staatsstraße 2140 und 2132

Pflanzschema für 20lfm Gehölzpflanzung entlang des Sondergebietes und Gewerbegebietes (Änderung):



#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Anderungsgebiet umfaßt 4 Teilbereiche:

SOF großflächiger Einzelhandel

Verbraucher-, Baumarkt und GFZ = max 2.4

WH = max 12.50m über festgesetzten Gartenfachmarkt

Gelände talseits

GRZ = max 0.8SOFII großflächiger Einzelhandel

Möbel- und Elektrofachmarkt GFZ = max 2.4

WH = max 20.00m über festgesetzten

Gelände talseits

GRZ = max 0.8

GR7 = max 0.8GE, Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO 1990

BMZ = max 8WH = max 9.00m über festgesetzten

Gelände talseits

GRZ = max 0.8GE, Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO 1990 BMZ = max 8

WH = max 15.00m über festgesetzten Gelände talseits

#### 0.11 Zulässige Verkaufsflächen

0.11.1	tur den Sortimentsbereich Lebensmittel/Getranke
	des geplanten Verbrauchermarktes
	für den Sortimentsbereich Nicht-Lebensmittel
	des geplanten Verbrauchermarktes

für den geplanten Baumarkt

für den geplanten Gartencenter

für den geplanten Elektrofachmarkt für den geplanten Multi-Media-Markt für den Möbelmarkt  $4.000 \text{ m}^2$ 2.000 m<sup>2</sup> 1.000 m<sup>2</sup> 400 m<sup>2</sup>

15.000 m<sup>2</sup>

500 m<sup>2</sup>

1.500 m<sup>2</sup>

#### 0.12 Entwässerung

- 0.17.1 Durch das geplante Baugebiet darf die Straßenentwässerung in keiner Weise verändert werden, eine Zuleitung von Oberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 0.13 Parkplatzflächen
- Hinweis: nachrichtliche Übernahme Merkblatt ATV-DVWK-M153 0.13.1
- 0.13.2 Fahrbahn und Stellflächen sind optisch von einander zu unterscheiden. Versickerungsfähige Oberfläche

1.	BAUWEISE:			
1.1	Gewerbegebiet (GE <sub>I</sub> und GE <sub>II</sub> ) besondere Bauweise, wie offene Bauweise, jedoch max. 100m Gebäudelänge, bei größeren Gebäuden mit Ausnahmeerteilung max. 150m Gebäudelänge zulässig.			
1.2	Sondergebiet (SO <sub>EI</sub> und SO <sub>EII</sub> ) besondere Bauweise, wie offene Bauweise, jedoch max. 150m Gebäudelänge, bei größeren Gebäuden mit Ausnahmeerteilung max. 170m Gebäudelänge zulässig.			
2.	EINFRIEDUNG:			
	Einfriedung Art und Ausführung :	GE <sub>I+II</sub> und SO <sub>EI+EII</sub> : Maschendrahtzaun aus verzinktem oder grünem Maschendraht mit Stahlrohr- oder T-Eisensäulen.		
	Höhe des Zaunes : Sockelhöhe :	Max 1.80m im GE <sub>I+II</sub> und SO <sub>EI+EII</sub> nur Punktfundament bzw. den Zaunsockel geländegleich anlegen; GE <sub>I+II</sub> und SO <sub>EI+EII</sub>		
3.	GEBÄUDE	THE LETTER		
3.1	Gewerbegebiet (GE <sub>I) :</sub> Fassade :  Dachform : Dachdeckung :	Putz + Holz + Leichtbeton + Beton; keine metallisch glänzende Flächen, grelle Farben sind nicht erlaubt. Flachdach, Pultdach, Satteldach bis max. 30° DN Ziegel in naturrot bis rotbraun oder Berliner Welle.		
		Bitumendach		
	Dachüberstand an der Traufe: Dachüberstand am Ortgang:	max. 0.70m max. 0.50m Dachgauben sind unzulässig		
3.2	Gewerbegebiet (GE <sub>II</sub> ): Fassade :  Dachform : Dachdeckung :	Putz + Holz + Leichtbeton + Beton; keine metallisch glänzende Flächen, grelle Farben sind nicht erlaubt. Flachdach, Pultdach, Satteldach bis max. 30° DN Ziegel in naturrot bis rotbraun oder Berliner Welle. Bitumendach		
	Dachüberstand an der Traufe: Dachüberstand am Ortgang:	max. 0.70m max. 0.50m Dachgauben sind unzulässig		

max. 0.70m

max. 0.50m

max. 0.70m max. 0.50m

Putz + Holz + Leichtbeton + Beton

Putz + Holz + Leichtbeton + Beton

Dachgauben sind unzulässig

Dachgauben sind unzulässig

Flachdach, Pultdach, Satteldach bis max. 30° DN

Flachdach, Pultdach, Satteldach bis max. 30° DN Ziegel in naturrot bis rotbraun oder Berliner Welle.

Ziegel in naturrot bis rotbraun oder Berliner Welle.

3.3

3.4

Sondergebiet (SOFI):

Dachüberstand an der Traufe:

Dachüberstand an der Traufe:

Dachüberstand am Ortgang:

Dachüberstand am Ortgang:

Sondergebiet (SOFII) :

Fassade :

Dachform : Dachdeckung :

Fassade :

Dachform :

Dachdeckung:

#### 4. BEPFLANZUNG:

4.1 Den Bauanträgen sind Außenanlagen bzw. Bepflanzungspläne beizulegen.

#### 4.2 Grüngliederung:

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen müssen auf je einem 2.50m breiten Pflanzstreifen eine mind. 2-reihige Hecke angelegt und unterhalten werden (siehe Pflanzschema 2), kann erst bei Aufteilung der Grundstücke festgelegt werden.

Die Parkplätze bzw. Lagerflächen müssen wasserduchlässig befestigt werden. Bei großen Parkflächen müssen alle vier Stellplätze mind. ein großkroniger heimischer Baum gepflanzt werden.

An Gebäuaden sind größere fensterlose Flächen ab 50m² mit geeigneten Kletterpflanzen zu bepflanzen oder mit Spalier zu versehen.

Zur Durchgrünung der Gewerbegrundstücke ist alle 500m<sup>2</sup> eine Pflanzeninsel mit ca. 16m<sup>2</sup> anzulegen und mit einem Großbaum zu bepflanzen.

#### 5. WERBEANLAGEN:

An den Gebäuden sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 10m² zulässig. Bei den Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Metallisch glänzende Flächen sind nicht erlaubt. Werbeanlagen über Dach sind unzulässig! Werbetürme bis 12m Höhe sind zulässig! Max. Abmessungen l/b/h 5mx5mx12m.

#### 6. HYDRANTENNETZ:

Die Hydranten sind im Abstand von 80-100m zu errichten. Im Umkreis von 300m muß gewährleistet sein, daß eine Wassermenge von  $108m^3/h$  aufrechterhalten wird (Zulauf Ø150).

#### 7. ABSTANDSFLÄCHEN:

Die Abstandsflächen regeln sich nach der BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Anwendung Art. 7 Abs. 1 wird ausgeschlossen.

#### 8. STÜTZMAUERN UND TERRASSIERUNGEN:

Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 2m zugelassen und mind. 1m von der Grundstücksgrenze abgerückt zu errichten. Die Stützmauern sind zu bepflanzen. Terrassierungen gemäß den Regelschnitten. Bei größerem Niveauausgleich muß das Maß der Abgrabung das der Aufschüttung überwiegen. Der Errichtung von Trockenmauern ist Vorrang zu gewähren.

## **PFLANZLISTE**

#### Pflanzenliste für die Bepflanzung an den Staatsstraßen 2132 u. 2140

Bezeichnung	Abkürzung	Bezeichnung	Abkürzung
Acer campestre	AC	Corylus avellana	CA
Quercus robur	QR	Rosa canina	RC
Cornus sanguinea	CS	Rosa rubiginosa	RR
Prunus padus	PP	Carpinus betulus	СВ
Ligustrum vulgare	LV	Sambucus nigra	SN
Lonicera xylosteum	LX	Sorbus aucuparia	SA
Prunus spinosa	PS	Symphoricarpus racemosus	SR
Rhamnus frangula	RF		СВ

## <u>Pflanzenliste für die Abgrenzung innerhalb des Gewerbegebietes</u> <u>und zum Mischgebiet</u>

2	Bezeichnung	Abkürzung	Bezeichnung	Abkürzung
	Cornus sanguinea	CS	Rosa canina	RC
	Prunus padus	PP	Rosa rubiginosa	RR
	Ligustrum vulgare	LV	Copinus betulus	СВ
	Lonicera xylosteum	LX	Sambucus nigra	SN

Sorbus aucupria

Carpinus betulus

Symphoricarpus racemosus

SA

SR

VB

Pflanzenliste für die Abgrenzung innerhalb des Gewerbegebietes

PS

RF

CA

Prunus spinosa

Rhamnus frangula

Corylus avellana

Gehölzpflanzung 1 Stck / 2m2

# und zum Mischgebiet und zum Mischgebiet

3 Bezeichnung Abkürzung Bezeichnung Rosa canina RC Symphoricarpus racemosus SR Ligustrum vulgare LV Prunus spinosa PS Corylus avellana CA Copinus betulus CB Rosa rubiginosa RR Cornus sanguinea CS Gehölzpflanzung 1 Stck / 2m²

## Satzung

über den Bebauungsplan

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 BayBO erläßt die Stadt Kötzting folgende

#### Satzung

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes

> §2 Bestandteile der Sitzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 22.06.1999
- 2) Grünordnungsplan vom 22.06.1999

§3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Kötzting, den Oler Os 2004



## BEBAUUNGSPLAN KÖTZTING ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT GRÜNORDNUNG

"AN ARNBRUCKER STRASSE II - ÄNDERUNG"

STADT/MARKT/GEMEINDE Kötzting LANDKREIS Cham REG: BEZIRK Oberpfalz

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 02.03.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 10.03.1999

den 06.08/2004 gez. Bürgermeister Kötzting den 06/05, 2004

gez. Bürgermeister

Kötzting

den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.09, 1959 hat in der Zeit vom AAAQ . 1999 bis 12.11.1959 stattgefunden.

Anderungsbeschluss 1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

ortsüblich bekannt gemacht.

2 BÜRGERBETEILIGUNG

Kötztina den 06.05 2004

3.1 AUSLEGUNG

Die Anderung des Bebauungsplanes Kötzing wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB vom 18.06.2001 bis 23.07. 2001

Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für

öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am. 13:06: 2004 ortsüblich durch Anschlag Amtstafel bekanntgemacht.

3.3 AUSLEGUNG  Die Änderung des Bebauungsplanes Kötzing wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB vom 18.10.2002 bis 22.11.2002 bifentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 18.10.2002 ortsüblich durch 18.600 Austrafel bekanntgemacht.		Kötzting den 06-08 kuru gez. Bürgermeister
4 SATZUNG  Die Stadt/Markt/Gemeinde Kötzting hat mit Beschluß des St/M/Gemeinderates vom  OK.OH.2003diese Änderung des Bebauungsplanes Kötzting gemäß §10 Abs. 1 BauGB und Artikel 91 Abs. 4 Bay. Bauordnung als Satzung beschlossen.		Kötzting den 06.as 2004 gez. Bürgermeister
5 GENEHMIGUNG  Die Regierung		Kötzting den gez. Bürgermeister
6 INKRAFTTRETEN  Die Stadt/Markt/Gemeinde hat am OS.O3. 2014. die Genehmigung des Deckblattes nach §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht Die Anderung ist damit rechtsverbindlich.	WOT VS	Kötzting den 06:05/2004 gez. Bürgermeister